

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
zur Durchführung des Fischereigesetzes
(VwV - FischG)**

Vom 17. Dezember 2010 - Az. 21/26-9220.30 -

Auf Grund von § 54 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 7:

1. Das Verzeichnis der Fischereirechte (Verzeichnis) ist in Loseblattform oder in elektronischer Form nach dem Muster in der Anlage 1 zu führen. Bei Bedarf können für ein einzelnes Fischereirecht weitere Blätter mit derselben laufenden Nummer angelegt werden; die Blätter sind miteinander zu verbinden.
2. In das Verzeichnis werden alle Fischereirechte mit Ausnahme der Fischereirechte im Sinne von § 6 Abs. 3 FischG eingetragen.
3. Soweit in § 6 Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FischG sowie in § 18 der Landesfischereiverordnung (LFischVO) vom 3. April 1998 (GBl. S. 252) nichts anderes bestimmt ist, findet für das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Anwendung.
 - 3.1 Für jedes (nicht beschränkte oder beschränkte) Fischereirecht ist unabhängig von der Zahl der Mitberechtigten und der Rechtsform ihrer Mitberechtigung ein gesondertes Blatt anzulegen. Jedes Blatt ist nach der zeitlichen Reihenfolge der ersten Eintragung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Für zusammenhängende Gewässer (zum Beispiel Haupt- und Nebengewässer) können besondere Nummerngruppen verwendet werden, innerhalb deren entsprechend Satz 2 zu verfahren ist.

- 3.2 Der räumliche Umfang des Fischereirechts, bei den beschränkten Fischereirechten auch der sonstige Inhalt des Rechtes (bestimmte Fischarten, bestimmte Fangmittel, bestimmte Zeiten, häuslicher Gebrauch und dergleichen) ist möglichst genau zu umschreiben. Dabei kann auf in der Nähe des Ufers vorhandene Vermessungspunkte, katastermäßig bezeichnete Grundstücke und dergleichen sowie auf topographische Punkte, wie zum Beispiel Brücken, Schleusen, Abzweigungsbauwerke, Bezug genommen werden. Baumgruppen, nicht in Vermessungskarten eingezeichnete Bauwerke, Feldkreuze, Gedenksteine und ähnliche Gegenstände sollen zur Beschreibung der Grenzen des Fischereirechts nicht herangezogen werden. Besteht im Bereich des Fischereirechts ein beschränktes Fischereirecht, so ist hierauf in der Beschreibung hinzuweisen.

Sofern der im Einzelblatt vorgesehene Raum für die Beschreibung des Fischereirechts nicht ausreicht, kann abweichend von Nummer 1 Satz 2 die Eintragung auf der Rückseite mit dem Hinweis »zur Beschreibung des Fischereirechts« fortgesetzt werden.

- 3.3 Die Inhaber des Fischereirechts sind mit Name und Vorname sowie Anschrift einzutragen. Die Angabe des Geburtstages ist nur erforderlich, wenn Verwechslungen zu befürchten sind.
- 3.4 Der von der Entscheidung Betroffene ist schriftlich unter Verwendung des Musters in der Anlage 2 zu unterrichten. Gegen die Entscheidung über die Eintragung sind Rechtsmittel nach § 7 Abs. 3 FischG möglich. Die Beschwerde ist bei der entscheidenden Behörde oder beim Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, einzureichen. Erachtet die Behörde die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhelpfen.
- 3.5 Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). § 10 LGebG ist zu beachten.
4. Bei Aufhebung oder Erlöschen von beschränkten Fischereirechten nach § 11, § 10 Abs. 1 oder § 12 FischG ist auf dem Blatt des aufgehobenen oder erloschenen Fischereirechts ein Lösungsvermerk unter Angabe des Lösungsgrundes anzubringen. Die Aufhebung oder das Erlöschen ist auch auf dem Blatt des nicht beschränkten Fischereirechts zu vermerken.

In den Fällen des § 10 Abs. 2 FischG wird nur das Blatt der betroffenen Fischereirechte weitergeführt, in dem die hinzukommenden Fischereirechte ergänzt wer-

den. Die übrigen Blätter werden durch einen Vermerk »Vereinigung gemäß § 10 Abs. 2 FischG mit Fischereirecht Verzeichnis der Fischereirechte Lfd. Nr. ... und dorthin übertragen« geschlossen.

5. Gelöschte oder geschlossene Einzelblätter des Verzeichnisses sowie die Einzelakten bezüglich des Verzeichnisses sind unbefristet aufzubewahren.

Zu § 8:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FischG kann die Übertragung eines Fischereirechts an eine Miteigentümergeinschaft nach Bruchteilen nicht zugelassen werden. Die Übertragung eines bestehenden Miteigentumsanteils an einem Fischereirecht ist dagegen mit den aus § 8 Abs. 2 und 3 FischG folgenden Beschränkungen ohne Mitwirkung der Fischereibehörde zulässig.

Zu § 9:

Die Zustimmung nach § 9 Satz 3 FischG soll nur verweigert werden, wenn technische oder bewirtschaftungsmäßige Gründe entgegenstehen.

Zu § 14:

1. Fischeinsatz hat sich nach der Größe, der Beschaffenheit und der Natur des Gewässers zu richten und soll grundsätzlich nur zurückhaltend erfolgen. Insbesondere sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder andere Arten beeinträchtigen, zu unterlassen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Schutz vor übertragbaren Fischkrankheiten sind zu beachten. Besonders zu achten ist auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura 2000-Gebieten. Ist das Schutzziel auf besondere Arten (zum Beispiel FFH-Fischarten, -Muscheln, sonstige gewässergebundene FFH-Tierarten oder -Pflanzenarten) ausgerichtet, dürfen Besitzmaßnahmen im Gebiet oder in damit verbundenen Gewässern zu keinen Verschlechterungen für diese Arten führen. Auch Besitz mit sogenannten Kleinfischarten, der nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 3 LFischVO fällt, soll nur nach fachlicher Prüfung durch die Fischereibehörde erfolgen.
2. Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 FischG ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit sie nicht ausschließlich den Einsatz in bewirtschaftete Aquakulturanlagen betrifft. Der Einsatz nicht einheimischer Fischar-

ten soll nur erlaubt werden, wenn der Antragsteller dessen Unbedenklichkeit nachgewiesen hat. Für die Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.

3. Als einheimisch im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 FischG gelten Fischarten, die natürlicherweise in Baden-Württemberg vorkommen oder in historischer Zeit vorgekommen sind oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und rechtmäßig eingebürgert wurden. Auf § 8 LFischVO wird hingewiesen. Im Hinblick auf den Einsatz in Aquakulturanlagen sind die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 vom 11. Juni 2007 über die Verwendung von nicht heimischen und gebietsfremden Arten in der Aquakultur aufgezählten Arten den einheimischen Arten gleichgestellt.
4. Zur Beschaffenheit des Gewässers im Sinne von § 14 Abs. 5 FischG zählen auch alle äußeren natürlichen und künstlichen Einflüsse.

Zu §§ 31 bis 35:

1. Zur Ausübung der Fischerei zählen neben dem Auslegen und Bedienen von Fischereigeräten auch die Durchführung von fischereilichen Hegemaßnahmen wie zum Beispiel Fischbestandsaufnahme, Fischgewässerpflege oder Fischbesatz. Unterstützung im Sinne von § 31 Abs. 4 Nr. 1 FischG bedeutet, einem Dritten bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besatz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu helfen. Wer jedoch den gesamten Fangvorgang einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische allein durchführt, hilft nicht mehr mit; er fischt vielmehr und bedarf deshalb eines Fischereischeins.

Bei körperlich behinderten Inhabern von Fischereischeinen wird eine großzügige Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 FischG empfohlen; im Übrigen kann für die Helfer der schwerbehinderten Fischer, die keinen eigenen Fischereischein besitzen, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 FischG zugelassen werden. Gleiches gilt für andere Behinderte, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Fischerprüfung erfolgreich zu bestehen; dabei soll die Ausnahme mit einer Nebenbestimmung dahin versehen werden, dass der Behinderte nur unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins fischen darf.

Von der Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen im Sinne von § 31 Abs. 4 Nr. 2 FischG soll nur zurückhaltend und nur in unbedenklichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

2. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten und dort gültigen Fischereischeine gelten grundsätzlich auch in Baden-Württemberg, sofern sie nicht einen anderslautenden Vermerk tragen. Verlegt jedoch eine Person ihre Hauptwohnung nach Baden-Württemberg, gilt der Fischereischein des anderen Bundeslandes längstens bis zum Ende des auf diese Wohnsitznahme folgenden Kalenderjahres fort, sofern die Gültigkeit nicht zuvor durch Ablauf endet (§ 31 Abs. 5 Satz 2 FischG). Dieser Fischereischein kann nicht mehr verlängert werden, vielmehr ist ein baden-württembergischer Fischereischein neu zu erteilen; Nummer 4 ist dabei zu beachten.
3. Der Fischereischein wird als Fischereischein auf Lebenszeit, als Jahres- oder Jugendfischereischein erteilt.
 - 3.1 Die Fischereischeine sind nach dem Muster in der Anlage 3 (Größe 10,5 mal 14,8 cm) auf hellblauen Vordrucken aus Schreibleinen oder dauerhaftem Kunststoffpapier (zum Beispiel Neobond- oder Pretex-Papier) zu erteilen. Der Jahresfischereischein wird nur für ein volles Kalenderjahr ausgestellt. Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet.
 - 3.2 Bei der Erteilung des Jahresfischereischeins oder des Jugendfischereischeins sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:
 - 3.2.1 Beim Jahresfischereischein sind
 - unter dem Wort »Fischereischein« die Worte »Erteilt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. ... (entsprechende Nummer einfügen) LFischVO ohne Sachkundenachweis« einzufügen und
 - die Worte »auf Lebenszeit« zu streichen.
 - 3.2.2 Beim Jugendfischereischein sind
 - vor oder über dem Wort »Fischereischein« der Wortteil »Jugend-« einzufügen,
 - unter dem Wort »Fischereischein« folgender Textteil einzufügen
»Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins«,
 - die Nummer 1 zu streichen und
 - die Kästen »Fischereiabgabe bezahlt« zu streichen.

3.3 Ein neuer Fischereischein ist auszustellen, wenn

- für den Inhaber eines Jugendfischereischeins nach Vorlage eines Sachkundenachweises im Sinne von § 14 Abs. 2 LFischVO nunmehr ein Fischereischein auf Lebenszeit erteilt werden soll;
- der Fischereischein auf Lebenszeit oder der Jugendfischereischein unlesbar geworden ist oder das Lichtbild des Inhabers eine einwandfreie Identifizierung nicht mehr zulässt.

4. Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 FischG, § 14 Abs. 2 LFischVO). Bei der Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit sind daher die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 LFischVO zu prüfen. Der erteilenden Behörde ist anzuraten, in ihren Unterlagen zu vermerken, welcher Sachkundenachweis (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LFischVO) erbracht wurde bzw. wenn im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 2 vom Nachweis der Sachkunde unbefristet abgesehen wurde. Das sind Personen, die in den Jahren 1976 bis 1980 mindestens einen Jahresfischereischein oder Jahresfischereischein für Kinder und Jugendliche erworben hatten. Diese sind unbefristet vom Nachweis der Sachkunde befreit (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 LFischVO). Ihnen kann ein Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt werden.

Vom Sachkundenachweis sind die übrigen in § 14 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 LFischVO aufgeführten Personen nur solange befreit, wie bei ihnen die besonderen Voraussetzungen gegeben sind. Diesem Personenkreis kann deshalb nur ein Jahresfischereischein erteilt werden.

5. Die Vorlage eines Fischereischeins allein reicht zum Nachweis der Sachkunde nicht aus, sofern auf ihm nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass er auf Grund eines Sachkundenachweises gemäß § 14 LFischVO erteilt wurde. Bei der Vorlage eines Sachkundenachweises oder eines Fischereischeins aus einem anderen Land ist das Vorliegen der Voraussetzung nach § 14 Abs. 4 LFischVO zu prüfen. Vorgelegte Sachkundebescheinigungen sind auf Echtheit zu prüfen, zumal in den letzten Jahren verschiedentlich Fälschungen vorgelegt worden sind.
6. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 LFischVO können von der Fischereibehörde weitere Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Landesweit erfolgte dies bislang in folgenden Fällen:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e. V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,
- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR nachgewiesene »Raubfisch-« oder »Salmonidenqualifikation«,
- die Sportfischerprüfung der US-Streitkräfte, deren Bestehen durch das »Prüfungszeugnis für Sportfischer« (AE-Form 215-145C vom April 1992) bestätigt wird,
- der Schweizer Sachkundenachweis Fischerei, bescheinigt durch den "SaNa-Ausweis" (ersetzt auch seit dem 1. Januar 2010 die früher nach dem Recht des Kantons Thurgau von den Bezirksämtern abgenommene Sportfischerprüfung und das "Schweizerische Sportfischerbrevet"), wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist und
- der »Vorarlberger Fischerausweis«, wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist.

Die Gleichwertigkeit anderer als der oben genannten Prüfungen ist im Einzelfall von der Fischereibehörde zu beurteilen, sofern sie nicht allgemein durch Erlass bekannt gegeben wurde. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen. Bei Unterlagen in fremder Sprache ist nach § 23 Abs. 2 LVwVfG zu verfahren.

7. Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung der Sachkunde. Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist auf entsprechenden Antrag der Fischereischein auf Lebenszeit zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 vorliegen; der Jahresfischereischein ist zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 LFischVO vorliegen.
8. Die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahres- oder des Jugendfischereischeins kann formlos unter Einreichung eines Passbildes beantragt werden. Vor Erteilung ist zu prüfen, ob Versagungsgründe des § 33 FischG vorliegen. Der Antragsteller soll zur Vorlage eines Führungszeugnisses nur aufgefordert werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Antragsteller wegen Fischwilderei oder Fälschung des Fischereischeins bestraft worden ist. Im Übrigen wird auf § 26 LVwVfG hingewiesen.

9. Bei erstmaligen oder wiederholten Verstößen im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 2 FischG kann ein erteilter Fischereischein auf Lebenszeit, ein Jahresfischereischein oder ein Jugendfischereischein entzogen werden.
10. Ein erteilter Fischereischein kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung des Fischereischeins zur Folge gehabt hätten (§ 33 Abs. 4 FischG). Für die Entziehung und die Einziehung des Fischereischeins auf Lebenszeit, Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins gelten die §§ 48, 49 und 52 LVwVfG.
11. Für die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Falle des Fischereischeins auf Lebenszeit und des Jahresfischereischeins ist ohne Ausnahme die Fischereiabgabe nach § 12 LFischVO zu erheben. Sie beträgt für jedes Kalenderjahr 8 Euro. Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeins wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeins erhoben. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.
12. Zweitausfertigungen für abhanden gekommene oder unlesbar gewordene Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind mit dem Vermerk »Zweitausfertigung« zu versehen. In diesem Fall entfällt die Fischereiabgabe.
13. Über die ausgestellten Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind Verzeichnisse nach dem Muster in der Anlage 4 zu führen. In der Spalte »Bemerkungen« ist gegebenenfalls unter Benennung der entsprechenden Nummer zu vermerken, dass der Fischereischein gemäß § 14 Abs. 3 LFischVO erteilt wurde.
14. Fischerprüfung (§ 31 Abs. 3 FischG, §§ 15 bis 17 LFischVO)
 - 14.1 Die Fischerprüfung wird vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (Landesfischereiverband) abgenommen.
 - 14.2 Vor Beginn der Prüfung ist die Anwesenheit der Prüfungsbewerber festzustellen. Die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild kann verlangt werden. Der vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. ausgestellte Nachweis der Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist auch hinsichtlich der einzelnen Sachgebiete

gemäß § 14 Abs. 1 LFischVO und der jeweiligen Mindeststundenzahlen auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Teilnehmer zurückzugeben.

- 14.3 Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, oder bei Behinderten kann die Prüfung mündlich durchgeführt werden. Die Stellung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers ist Sache des Prüfungsbewerbers.
- 14.4 Über den Verlauf der schriftlichen Fischerprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen: Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und Ende der schriftlichen Prüfung, Namen der Aufsichtsführenden, Zahl der Teilnehmer sowie der zurückgegebenen Prüfungsbogen, besondere Vorkommnisse wie zum Beispiel Ausschluss nach § 17 Abs. 3 Satz 3 LFischVO. Die Vermerke sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 14.5 Bei der Auswertung der Prüfungsantworten ist die Musterlösung des mit dem Ministerium abgestimmten Fragenkatalogs zu Grunde zu legen.
- 14.6 Das Prüfungszeugnis nach § 17 Abs. 5 Satz 1 LFischVO ist nach dem Muster in der Anlage 5 zu erteilen.

Zum Schutz vor Fälschungen ist auf den Zeugnisformularen ein Wasserzeichen angebracht, das nicht kopiert werden kann und in der Anlage 5 daher nicht zu erkennen ist. Es handelt sich um das Logo des Landesfischereiverbands, so wie es oben auf dem Zeugnis (in farbiger Ausführung) aufgedruckt ist, jedoch in einem sehr schwachen Grauton und so groß, dass es von oberhalb des Wortes "Prüfungszeugnis" bis unterhalb des Wortes "bestanden" reicht. Dieses Wasserzeichen ist nur im Auflicht sichtbar; hält man das Formular gegen eine Lichtquelle, ist das Zeichen nicht zu erkennen.

- 14.7 Der Landesfischereiverband berichtet dem Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung über die Zahl der Bewerber, welche die Prüfung bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben.
- 14.8 Der Landesfischereiverband führt Namenslisten über die erteilten Prüfungszeugnisse und bewahrt diese während der voraussichtlichen Lebensdauer der Prüfungsteilnehmer auf.

Zu § 36:

1. Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 36 Abs. 1 Satz 1 FischG). Der Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine sowie der eingezogenen Fischereiabgaben ist dem Regierungspräsidium bis zum 20. Januar des folgenden Jahres nach dem Muster in der Anlage 6 vorzulegen.

Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

Die erhobenen Fischereiabgaben sind zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die Landesoberkasse mit dem Vermerk »für Kapitel 0802 Titel 09976« zu überweisen. Gleichzeitig unterrichten die Gemeinden die untere Landwirtschaftsbehörde beim jeweiligen Landkreis unter Verwendung des Vordrucks in der Anlage 7. Die unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen werden angewiesen als SAP-Offline-Dienststellen-, die Annahmeanordnungen zu Gunsten des Landeshaushalts (zweckmäßigerweise in Form allgemeiner Annahmeanordnungen) zu erstellen. Solange die eingezogenen Fischereiabgaben den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen, kann von der Ablieferung zum 30. April abgesehen werden; zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind jedoch sämtliche Beträge an die Landesoberkasse zu überweisen.

Die eingezogenen Fischereiabgabebeträge sind getrennt für 1, 5 und 10 Kalenderjahre anzugeben.

2. Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe

- 2.1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 FischG aus Mitteln der Fischereiabgabe Zuwendungen für die Förderung des Fischereiwesens und die fischereiliche Forschungstätigkeit.

Mittel aus der Fischereiabgabe können auch für Vorhaben des Landes zur Förderung des Fischereiwesens und in der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet werden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift (zu § 36 Nr. 2) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- 2.2.1 Landesfischereiverbände und Fischereivereine sowie deren Zusammenschlüsse,
- 2.2.2 Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Fischereigenossenschaften und die ehrenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
- 2.2.3 sonstige natürliche oder juristische Personen sowie Einrichtungen, die fischereiwissenschaftlich tätig sind.
- 2.2.4 Personen, die das Gewässer zu Erwerbszwecken bewirtschaften, können Zuschüsse nur nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3 bis 2.3.5 erhalten, ehrenamtlich bestellte Fischereiaufseher nur nach Nummer 2.3.4.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden im allgemeinen zur Projektförderung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz. Die Maßnahmen dürfen dem FischG und den entsprechenden Verordnungen nicht entgegenstehen.

Kosten für Fachpersonal für das Fischereiwesen, fischereiliche Forschung und Beratung können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahmen, zu denen der Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast des Gewässers verpflichtet ist, können nur in besonderen Fällen gefördert werden.

Gefördert werden können

- 2.3.1 die Neuanlegung und die Verbesserung von Laich- und Aufwuchsbiotopen sowie weitere Maßnahmen am und im Gewässer, die der Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände und deren Lebensraum dienen,

- 2.3.2 der Einsatz von Jungfischen standortgerechter Fischarten zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Bestandes bei Fischereischäden, soweit durch Entschädigungsleistungen eines Verursachers der notwendige Fischbesatz nicht beschafft werden kann, oder zum Ausgleich eines Mangels an geeigneten Laich- und Aufwuchsplätzen,
 - 2.3.3 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter oder ausgestorbener, standortgerechter Fischarten,
 - 2.3.4 fischereiliche Lehrgänge und Schulungen sowie überregionale Aus- und Fortbildung,
 - 2.3.5 fischereiliche Lehrschaufen und Ausstellungen sowie sonstige Maßnahmen der allgemeinen fischereilichen Information,
 - 2.3.6 die Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - 2.3.7 Untersuchungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur fischereilichen Bewirtschaftung,
 - 2.3.8 Kosten für an Projekten beteiligtem Fachpersonal der regionalen Landesfischereiverbände und des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg (Die eingesetzten Personen müssen eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung nachweisen, zum Beispiel mindestens Fischwirtschaftsmeister),
 - 2.3.9 Gerätschaften für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.3.4 bis 2.3.7 sowie Erarbeitung von allgemeinen fischereilichen Informationen. Hierbei bestimmt die Bewilligungsbehörde über die Anschaffung und die Verwendung der Geräte sowie über deren Verbleib nach Projektende,
 - 2.3.10 Sach- und Personalkosten, die dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg bei der Wahrnehmung von Aufgaben als anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und als Träger der Lehrgänge nach § 16 LFischVO entstehen.
- 2.4 Form und Höhe der Zuwendungen

- 2.4.1 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 und 2.3.8 bis zu 75 Prozent (Anteilsfinanzierung), begrenzt auf einen Höchstbetrag, nach den Nummern 2.3.6, 2.3.7, 2.3.9 und 2.3.10 bis zur vollen Höhe (Vollfinanzierung) der zuwendungsfähigen Kosten, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen, im Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nachgewiesenen Ausgaben.
- 2.4.2 Die Fördersätze können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums erhöht werden, soweit dafür ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist.
- 2.4.3 Zuschüsse nach der Nummer 2.3.2 unter 200 Euro sowie Zuschüsse nach den Nummern 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.5 bis 2.3.10 unter 500 Euro werden nicht bewilligt.
- 2.5 Verfahren
- 2.5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Regierungspräsidium einzureichen, das die Verwendung bestimmter Vordrucke verlangen kann. Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 2.5.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Bei Gewährung eines Zuschusses für Projekte mit überregionalem Charakter ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Bei der Gewährung eines Zuschusses für ein Projekt mit regionalem Charakter und über 5000 Euro Fördersumme im Einzelfall ist der Fischereibeirat zu hören.

Zu § 38:

1. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LFischVO darf unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektrofischerei) nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde gefischt werden. Dies gilt sowohl für ortsfeste als auch für ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen (Elektrofischereigeräte). Für das Fischen in Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 FischG ist keine Erlaubnis erforderlich, § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LFischVO finden jedoch Anwendung.
2. Das Elektrofischereigerät einschließlich des Zubehörs muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3. Ein Zulassungsschein kann im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 LFischVO nur anerkannt werden, wenn er von einer anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt ist und bestätigt, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs in vollem Umfang den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zulassungsscheine, die bei ortsfesten Elektrofischereigeräten älter als ein Jahr, bei ortsveränderlichen Elektrofischereigeräten älter als drei Jahre sind, oder bei denen die von der anerkannten Prüfungsstelle angegebene Gültigkeitsdauer überschritten ist, können nicht anerkannt werden.
4. Ein Bedienungsschein kann nur anerkannt werden, wenn er von der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, einer vergleichbaren amtlichen Stelle eines anderen Landes oder einer vom jeweiligen Land amtlich beauftragten Stelle ausgestellt ist.

Zu §§ 39 und 40:

1. Soweit für das Errichten von Anlagen eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist, hat die Wasserbehörde nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten des Regierungspräsidiums in ihrer Entscheidung sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 FischG erfüllt werden. Im Entschädigungsverfahren nach § 112 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Wassergesetz (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) ist gegebenenfalls auch der angemessene Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz nach § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 FischG im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten festzusetzen.
2. Bei der Prüfung, ob ein Fall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 oder 3 FischG vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Schutz gefährdeter und der Wiederansiedlung wandernder Fischarten sowie der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Fischbestände kommen hierbei besondere Bedeutung zu. Kraft Gesetzes entfällt die Verpflichtung zur Errichtung des Fischweges dort, wo er nicht möglich, d. h. nach dem Stand der Technik mit der konkreten Anlage unvereinbar ist (§ 40 Abs. 3 Satz 1 FischG). Weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

Zu § 41:

Ist der Eigentümer einer Anlage im Sinne von § 40 Abs. 1 FischG nicht bereit, die Anlegung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Fischweges gegen angemessene Entschädigung in Geld zu dulden, hat ihn die Fischereibehörde hierzu durch Verwaltungsakt zu verpflichten. Das Landesenteignungsgesetz vom 6. April 1982 (GBl. S. 97) findet keine unmittelbare Anwendung; die §§ 7 bis 13 dieses Gesetzes können jedoch sinngemäß angewendet werden. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

Weitergehende Vorschriften im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 2 FischG sind insbesondere wasserrechtliche Vorschriften, beispielsweise nachträgliche Nebenbestimmungen zu Wasserbenutzungsrechten nach §§ 13, 20 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 125 WG und Anordnungen nach § 82 WG sowie Widerrufsmöglichkeiten nach § 18 WHG.

Zu § 43:

Für die Kennzeichnung des Schonbezirkes gemäss § 43 Abs. 5 FischG ist eine Symboltafel nach dem Muster in Anlage 8 zu verwenden und durch eine Texttafel mit dem wesentlichen Inhalt der Schonbezirksverordnung zu ergänzen.

Zu § 46:

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Bei Fischsterben ist wie folgt zu verfahren:

- 1.1 Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die allgemeinen und besonderen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verwendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht.
- 1.2 Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus die in den Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen durchzu-

führen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel geeignete Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangelsituationen, sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

2. Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen

2.1 Von einem Fischsterben sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- das Landratsamt oder der Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde
- die Ortpolizeibehörde
- das örtlich zuständige Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde (§ 95 Abs. 2 des Wassergesetzes)
- das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und im Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf
- der staatliche oder ehrenamtliche Fischereiaufseher, soweit dieser nicht erreichbar ist, der Fischereireferent des Regierungspräsidiums
- der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter, soweit diese der Polizeidienststelle bekannt sind.

2.2 Soweit die Benachrichtigung weiterer Behörden (zum Beispiel Wasser- und Schifffahrtsamt, Regierungspräsidium als Fischereibehörde) erforderlich erscheint, sind auch diese Behörden zu verständigen.

2.3 Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass dieses sich über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises oder des Landes hinaus erstreckt oder auswirkt, so sind die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises beziehungsweise des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten, sofern eine Unterrichtung dieser Stellen durch die untere Wasserbehörde nicht gewährleistet erscheint (zum Beispiel an Sonn- und Feiertagen).

3. Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen

3.1 Gewässerbesichtigung

Zur Feststellung der Ursachen des Fischsterbens ist unverzüglich das Gewässer an der gemeldeten Stelle stromauf- und abwärts, nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiberechtigten, Fischereipächters, Vertreters der Fischereigenossenschaft oder deren Beauftragten, zu besichtigen; gegebenenfalls sind die Uferanlieger zu

etwaigen Beobachtungen zu befragen. Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Besichtigung und die Probeentnahme, soweit möglich, zusammen mit der unteren Wasserbehörde und erforderlichenfalls mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde durchzuführen.

Die nach Nummer 2 benachrichtigten Behörden und Stellen sind über die bevorstehende Gewässerbesichtigung zu unterrichten.

3.2 Entnahme von Wasserproben sowie von verendenden oder toten Fischen

Bei der Gewässerbesichtigung nach Nummer 3.1 sind unverzüglich Wasserproben nach der aus Anlage 9 ersichtlichen Anleitung und einige erkrankte oder frisch verendete Fische zu entnehmen. Die Wasserproben und Fische sind, soweit nicht im Einzelfall andere Weisungen gegeben werden, auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt zu übermitteln. Im Regierungsbezirk Tübingen werden bei Verdacht auf eine Fischerkrankung die Fischproben vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf weitergeleitet. Die Hinweise für die Einsendung von Fischen sind zu beachten (Anlage 10).

3.3 Ermittlungsbericht

Über die Ermittlungen (Nummern. 3.1 und 3.2) ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht nach Anlage 11 zu fertigen. Auf die Anfertigung der Skizze (Anlage 11 Nr. 10), die nicht maßstäblich zu sein braucht, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Ermittlungsbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde und als Fischereibehörde sowie dem Fischereiaufseher zuzuleiten.

4. Maßnahmen anderer Behörden

4.1 Unterrichtung von Behörden in angrenzenden Bereichen

Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass es sich über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstreckt oder auswirkt, so hat die untere Wasserbehörde die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises bzw. des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten.

4.2 Weiterleitung des Ermittlungsberichtes

Bei einem Fischsterben in Bundeswasserstraßen leitet die untere Wasserbehörde, soweit erforderlich, den Ermittlungsbericht (Nummer 3.3) dem Wasser- und Schiffsamtsamt zu.

4.3 Untersuchung der Wasserproben und Fische

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt sowie gegebenenfalls das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf untersucht unverzüglich die ihm zugeleiteten Wasserproben und Fische. Es teilt das Untersuchungsergebnis dem zuständigen Regierungspräsidium als Fischereibehörde und als höherer Wasserbehörde, dem Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär- und Gesundheitsbehörde, der ermittelnden Polizeidienststelle und dem Fischereiaufsicht mit.

5. Beseitigung verendeter Fische

Verendete Fische sind, wenn dies technisch möglich ist, ohne Beimengungen (Geschwemmsel und ähnliches) zu bergen und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die entsprechenden Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit von anderen Polizeibehörden (zum Beispiel der Ortpolizeibehörde) nach §§ 60 und 66 des Polizeigesetzes (PolG) und des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 PolG, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, bleibt unberührt. Ist der Störer nicht bekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so kann die zuständige Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung beziehungsweise der unmittelbaren Ausführung (§§ 18 ff. LVwVG, § 8 PolG) tätig werden. Im Wege der Amtshilfe kann sie gegebenenfalls von der Gemeinde die technische Hilfe der gemeindlichen Feuerwehr erbitten.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen (Zugabe von Chlorkalk, Eis oder ähnliches) zu treffen. Hierzu sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde und, soweit nicht bereits in eigener Zuständigkeit tätig, die untere Wasserbehörde, die eine gegebenenfalls er-

forderliche weitere Abstimmung mit den betroffenen Stellen übernimmt, zu beteiligen.

Zu § 48:

1. Die Fischereibehörden haben mit den Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Forst- und Veterinärbehörden, der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sowie mit den Trägern der wasserrechtlichen Ausbau- und Unterhaltungslast und der Straßenbaulast eng zusammenzuarbeiten. Auf §§ 9 und 10 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird hingewiesen.
2. Bei Verfahren und Vorhaben, von denen Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 FischG betroffen sind, haben die zuständigen Behörden den Fischereireferenten des Regierungspräsidiums zu beteiligen.
3. Im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Tierschutzgesetz oder Landeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Fischereibehörde ebenfalls zu beteiligen, soweit die Rechtsverordnung Auswirkungen auf die Fischerei hat.

Zu § 50:

Die Bestellung ehrenamtlicher Fischereiaufseher ist im Regelfall auf jeweils fünf Jahre zu befristen. Die ausgewählten Personen sollen keine Vorstandsfunktion in einem Fischereiverein tragen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Sie ersetzt vorläufig die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (VwV - FischG) vom 5. Dezember 2003 - Az. 21/26-9220.30 - (GABl. S. 967), die nach Nr. 9.2 der Vorschriftenanordnung vom 23. November 2004 am 31. Dezember 2010 außer Kraft treten wird. Eine Veröffentlichung unterbleibt nach Nummer 8.3.1 der Vorschriftenanordnung.

	Verzeichnis der Fischereirechte	Lfd. Nr.
1	Behörde	
2	Gemarkung	Gewässer
3	Beschreibung des Fischereirechts	Veränderungen/Löschungen
4	Inhaber des Fischereirechts	

Format 14,8 x 21 cm

Behörde

Anschrift

Datum

Sachbearbeiter

Durchwahl-Nummer

Aktenzeichen

Betreff: Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte

Bezug:

Sehr geehrte

1		Auf Ihren Antrag vom		von Amts wegen
2		wurde in das Verzeichnis der Fischereirechte		
		_____ lfd. Nr. eingetragen		
		Gemarkung		Gewässer
		Beschreibung des Fischereirechts		
		Inhaber des Fischereirechts		
		Name		Straße, Haus-Nr., Ort

3	<p>wurde folgende Veränderung Löschung</p> <p>_____ lfd. Nr. im Verzeichnis der Fischereirechte vorgenommen:</p>
4	<p>Ihr Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p>
5	<p>Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von _____ € festgesetzt.</p>
6	<p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der für die Führung des Verzeichnisses zuständigen Behörde oder beim Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, eingereicht werden. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der für die Führung des Verzeichnisses zuständigen Behörde oder der Geschäftsstelle des Landgerichtes einzulegen. Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.</p>

Mit freundlichen Grüßen

Schonzeiten und Mindestmaße

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Seeforelle	1.10. bis 28.2.	50
Bach - /Flussforelle		
- im Hochrhein		
zwischen Gailingen und	1.10. bis 28.2.	35
Grenzach		
- in Fließgewässern		
oberhalb 800 m ü. NN.	1.10. bis 28.2.	20
- im übrigen	1.10. bis 28.2.	25
Regenbogenforelle	1.10. bis 28.2.	-
Huchen ¹⁾	1.2. bis 31.5.	70
Seesaibling	1.10. bis 28.2.	25
Bachsaibling	1.10. bis 28.2.	-
Äsche	1.2. bis 30.4.	30
Felchen	15.10. bis 10.1	30
Aal ²⁾	2)	2)
Hecht	15.2. bis 15.5.	50
Zander	1.4. bis 15.5.	45
Hecht und Zander im Main	1.2. bis 30.4.	50
Quappe, Trüsche	1.11. bis 28.2.	30
Karpfen	keine	35
Schleie	15.5. bis 30.6.	25
Barbe	1.5. bis 15.6.	40
Rapfen ¹⁾	1.3. bis 31.5.	40
Nase	15.3. bis 31.5.	35
Aland	1.4. bis 31.5.	25
Edelkrebs, Flusskrebs		
- Weibchen	1.10. bis 10.7.	12
- Männchen	1.10. bis 31.12.	12
Steinkrebs	1.10. bis 10.7.	8

Achtung:

- 1) Gilt nur in der Donau und ihren Gewässersystemen
- 2) Sonderregelungen siehe Landesfischereiverordnung (LFischVO)
- 3) Zahlreiche weitere Arten sind ganzjährig geschont (§ 1 Abs. 2 LFischVO)
- 4) Schonzeiten und Mindestmaße können sich ändern!

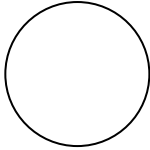
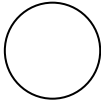
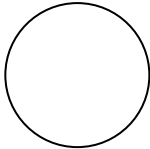
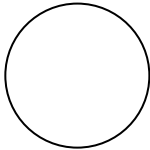
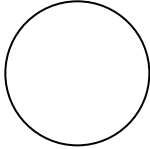
Baden-Württemberg

Fischereischein

Zur Beachtung

1. Der Fischereischein auf Lebenszeit ist nur für den Zeitraum gültig, für den der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe durch den Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein erbracht ist.
2. Der Fischer hat den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten, dem Fischereiberechtigten und dem Pächter des Fischereirechts zur Einsichtnahme auszuhändigen.
3. Zur Ausübung des Fischfangs ist neben dem Fischereischein noch die Befugnis zum Fischfang in dem einzelnen Gewässer erforderlich. Diese Befugnis besitzen: Der Inhaber des Fischereirechts, der Pächter des Fischereirechts sowie Personen, die einen vom Inhaber des Fischereirechts oder vom Pächter des Fischereirechts ausgestellten Erlaubnisschein besitzen. Der Fischer hat den Erlaubnisschein beim Fischfang bei sich zu führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeins ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. **Unkenntnis schützt nicht vor Strafe oder Geldbuße!**

Fischereischein

Lichtbild	ausgestellt am _____ auf Lebenszeit für das / die Kalender- jahr(e) _____	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für Nr. den <div style="text-align: right;">(Unterschrift) </div>
	_____ (Unterschrift) 	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für Nr. den <div style="text-align: right;">(Unterschrift) </div>
_____ (Unterschrift des Inhabers)		Fischereiabgabe bezahlt Gültig für Nr. den <div style="text-align: right;">(Unterschrift) </div>
_____ Name, Vorname _____ Geburtstag		Fischereiabgabe bezahlt Gültig für Nr. den <div style="text-align: right;">(Unterschrift) </div>


Verzeichnis der Fischereischeine

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung	Name, Vorname	Fischereischein			Gebühr €	Fischerei-abgabe €	Gesamt-betrag €	Bemer-kungen
			auf Lebenszeit-	Jahres-	Ju-gend-				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 5

Das Originalformat des Prüfungszeugnisses ist DIN A4.

Zum Schutz vor Fälschungen ist auf dem Zeugnis ein Wasserzeichen angebracht, das nicht kopiert werden kann und auf dem Muster nicht zu erkennen ist. Beschreibung siehe VwV zu §§ 31 bis 35 Ziffer 14.6.



**Prüfungszeugnis
Baden-Württemberg**

Frau Martha Mustermann
geb. am 01.01.1980



hat die

Staatliche Fischerprüfung

gemäß §§ 15-17 der Landesfischereiverordnung
vom 03.04.1998 (GBl. S. 252)

am 20.11.2009
bestanden.

Stuttgart, den 20.11.2009

Präsident

An das
Regierungspräsidium
über das Landratsamt
-untere Landwirtschaftsbehörde-

Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben

Anl.:

Im Kalenderjahr wurden folgende Fischereischeine ausgestellt:

- Fischereischeine auf Lebenszeit
- Jahresfischereischeine
- Jugendfischereischeine

Im gleichen Zeitraum wurde der Gesamtbetrag von € für Fischereiabgaben erhoben.

Fischereischeine auf Lebenszeit:

Betrag von € für ein Kalenderjahr

Betrag von € für 5 Kalenderjahre

Betrag von € für 10 Kalenderjahre

Jahresfischereischeine:

Betrag von €.

Vermerk des Landratsamts -untere Landwirtschaftsbehörde-

Der angegebene Betrag über die erhobenen Fischereiabgaben stimmt mit den hier vorliegenden Unterlagen des letzten Kalenderjahres (nicht) überein.

Begründung für die Nichtübereinstimmung:

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift

Anlage 7

Bürgermeisteramt

*In doppelter Fertigung
vorzulegen*

An das
Landratsamt -untere Landwirtschaftsbehörde-

.....

.....

Fischereiabgabe
Anl.: 1 Mehrfertigung

Im Zeitraum vom bis wurden folgende Beträge als Fischerei-
abgabe vereinnahmt:

Fischereischeine auf Lebenszeit:

..... Abgabebzahlungen für 1 Kalenderjahr (je 8€) €
..... Abgabebzahlungen für 5 Kalenderjahre (je 40€) €
..... Abgabebzahlungen für 10 Kalenderjahre (je 80€) €
..... Jahresfischereischeine (je 8,00 €) €
insgesamt €

Diese Beträge werden in den nächsten Tagen an die Landesoberkasse
Kapitel 0802 Titel 099 76 überwiesen.

Sachlich und rechnerisch richtig.

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift



Maße: Seitenlänge 630 mm; Breite der Umrandung 53 mm

Farben: Hintergrund weiß, Schrift und Symbol schwarz, Umrandung enzianblau

Entnahme von Wasser- und Sedimentproben

(Nr. 3.2 der VwV zu § 46 FischG)

Es sind Wasserproben von 2 l je Entnahmestelle zu sichern,

1. die erste Wasserprobe sofort an der Stelle, an der das Fischsterben zuerst beobachtet worden ist;
2. flussabwärts an der Stelle des beobachteten Endes des Fischsterbens aus mittlerer Wassertiefe. Ist die schadensverursachende Wasserwelle schon abgelaufen, sind weitere Wasserproben flussabwärts an den Stellen zu entnehmen, an welchen unter Zugrundelegung der Fließgeschwindigkeit die Wasserwelle sich mutmaßlich befindet; außerdem an solchen Stellen, in denen Wasserreste mit den Schadstoffen verblieben sein können (Buchten, Hinterwasser oder sonstige ruhige Stellen im Gewässerbett);
3. unmittelbar aus den Abwassereinfläufen, über die möglicherweise ein schädlicher Stoff eingeleitet wurde oder an der Stelle, an der stromaufwärts die letzten verendeten Fische gefunden wurden;
4. je etwa 10 - 50 m oberhalb und unterhalb der unter Nummer 3 bezeichneten Stelle in der Gewässermittle aus mittlerer Wassertiefe;
5. bei deutlich wahrnehmbarer Oberflächenverunreinigung oder Schlierenbildung (Schwaden schwer löslicher Stoffe), außerdem an der Stelle der stärksten Konzentration.
6. Gibt es konkrete Hinweise auf einen Schadstoff (z.B. Mineralöl) oder Verursacher, so sind Vergleichsproben zu entnehmen. Bei Ölunfällen sind Proben des benutzten und unbenutzten Ölbinders sicherzustellen.
7. wenn eine Gewässerverunreinigung längere Zeit andauerte, können sich Schadstoffe gegebenenfalls auch im Sediment des Gewässerbettes anreichern und nachweisen lassen, auch wenn die schadensverursachende Wassermenge bereits abgelaufen ist. Zur Beweissicherung kann daher auch die Entnahme einer zusätzlichen Sedimentprobe in Betracht kommen.

Für die Entnahme von Wasserproben sind saubere Glasflaschen zu verwenden. Die Flaschen und die Verschlüsse sind vor der Entnahme gründlich zu reinigen und mehrmals mit dem zu prüfenden Wasser zu spülen.

Die Flaschen sind bis etwa zwei Finger breit unter dem oberen Rand zu füllen, sofort dicht zu verschließen und in der Reihenfolge der Entnahme zu nummerieren. Jede Flasche ist mit einem Anhänger zu versehen, der folgende Angaben enthält:

- a) Nummer der Probe,
- b) Zeitpunkt der Entnahme,
- c) Entnahmestelle, Name des Gewässers bzw. der Abwassereinflaufstelle, Gemarkung und Gemeinde,
- d) Name des entsprechenden Beamten.

Können die Wasserproben nicht entsprechend Nummer 3.2. sofort dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt zugeleitet werden, so sind sie kühl (Kühlschrank, nicht Eisfach oder Tiefkühltruhe) und im Dunkeln aufzubewahren. Eine Stabilisierung der Wasserproben darf nur im Benehmen mit dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt erfolgen. Die Art der Stabilisierung (Stabilisierungsmittel und -menge) ist auf dem Anhänger zu vermerken.

Bei Verdacht auf Mineralöl-, Benzin- oder Lösungsmittelverunreinigungen sind Glasschliffflaschen zu verwenden.

Hinweise für die Einsendung von Fischen

Zur Abklärung von Seuchenverdachtsfällen ist es empfehlenswert, lebende Fische einzusenden. Bei gefrorenen Fischen wird das Untersuchungsergebnis durch das Auftauen verfälscht. Nur Fische, die ausschließlich virologisch untersucht werden sollen, dürfen gefroren eingesandt werden.

Bei der Einsendung lebender Fische mit Verdacht einer Fischkrankheit oder Fischseuche ist zu beachten:

Zur Einsendung oder Überbringung lebender Fische sind mit Wasser und Sauerstoff gefüllte Kunststoffbeutel geeignet. Sicherheitshalber werden zwei Beutel ineinander gesteckt. Das die Fische enthaltende Wasser soll ein Drittel, der Sauerstoff zwei Drittel des Beutels ausfüllen. Der Beutel ist prall zu füllen und luftdicht abzuschließen. Steht Sauerstoff in geeigneter Form nicht zur Verfügung, kann auf Sauerstofftabletten zurückgegriffen werden. Kurzfristig ist auch eine Luftfüllung ausreichend. Die für den Versand erforderlichen Probebeutel und Sauerstofftabletten sowie andere aus der Sicht der tierärztlichen Sachverständigen gegebenenfalls notwendigen Behältnisse werden den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie können dort angefordert werden.

Die Überbringung oder die Einsendung sind telefonisch anzumelden.

**Ermittlungsbericht
(Nr. 3.3 der VwV zu § 46 FischG)**

Der Ermittlungsbericht soll einen Anhalt für die notwendigen weiteren Ermittlungen geben. Zweckmäßigerweise wird er unter Verwertung von Angaben der Fischereiausübungsberechtigten, Uferanlieger usw. aufgestellt. Er soll die folgenden Punkte behandeln, aber auch sonstige Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Fischsterbens wichtig erscheinen.

1.
 - a) Name des Gewässers; gegebenenfalls Strom-km
 - b) Gemarkung, Gemeinde, Landkreis;
 - c) Name und Anschrift der Fischereiberechtigten (Eigentümer und Pächter)
2. Wann und von wem wurde das Fischsterben zuerst beobachtet (Tag, Datum, Uhrzeit, Name und Anschrift)?
3. Ausmaß des Fischsterbens
 - a) Sind alle Fische oder Fischarten verendet?
 - b) Welche Fischarten und Altersklassen (Längen- und Gewichtsangabe) wurden besonders betroffen (z.B. Forellen, Weißfisch)?
 - c) Welche Fischmenge (ungefähres Gesamtgewicht) ist schätzungsweise verendet?
 - d) Mit wie viel Prozent am Gesamtgewicht waren schätzungsweise die wichtigsten Fischarten betroffen?
4. Verhalten der erkrankten Fische
(z. B. Schnappen nach Luft; kreisende, taumelnde oder fluchtartige Bewegungen; standen die Fische dicht am Ufer oder an Einmündungen der Zuflüsse)?
5. Merkmale an toten Fischen
(z.B. abstehende oder festanliegende Kiemen; offenes oder geschlossenes Maul; Schleimabsonderung an Haut und Kiemen; Verfärbung oder besonderer Geruch der Fische).
6. Zustand des Wassers und Witterungsverhältnisse
 - a) Farbe, Geruch, Ölfilm, Schlieren-, Schaum- oder Fladenbildung?
 - b) Wasserstand (Hoch-, Niedrigwasser, normaler Wasserstand), mittlere Breite und Tiefe des Gewässers, Wassertemperatur, pH-Wert und Sauerstoffgehalt, Fließgeschwindigkeit? T, pH, O₂ an Ort und Stelle gemessen;
 - c) Witterungsverhältnisse (Außentemperatur, Niederschläge, Gewitter)?
7. Welche Einleitungen finden auf der Gewässerstrecke statt, auf der das Fischsterben beobachtet worden ist?
Welche Betriebe liegen an der Gewässerstrecke und welche leiten Abwasser ein? Die Art der Betriebe ist anzugeben.
8. Welche Ursachen für das Fischsterben werden vermutet (z.B. Abwasser der Metallwarenfabrik X, Jaucheeinleitung)?
9. Länge des betroffenen Teils des Gewässers oder Fischwassers unter Bezeichnung der obersten und untersten Stelle, an der Anzeichen einer Gewässerschädigung beobachtet worden sind. Benennung der Stellen, an denen Wasserproben entnommen worden sind.
10. Dem Ermittlungsbericht ist eine Lageplanskizze (nicht notwendig maßstabsgerecht) mit Entfernungsangaben anzuschließen. In der Skizze sind die Stellen zu bezeichnen, an denen Wasserproben entnommen worden sind und die dort durchgeführten Messungen (z. B. pH, O₂). Die jeweilige Nummer der Probeflasche ist einzutragen. Außerdem sind die Stellen einzuzeichnen, wo Abwassereinleitungen stattfinden. Bei Fischsterben sind die betroffenen Gewässerabschnitte einzutragen.